

öffentlich

Produkt	1.11.03.01	Abwasseranlagen
Produktgruppe	1.11.03	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
Produktbereich	1.11	Ver- und Entsorgung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
66 / Hah	06.11.2013	BV/13/2228

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	19.11.2013
2. Rat	05.12.2013

Tagesordnungspunkt/Betreff

23. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den als Anlage zur Einladung beigefügten Satzungsentwurf als Satzung.

Der Rat billigt die als Anlage zur Einladung beigefügte Gebührenkalkulation,

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

a.) Wie in den Vorjahren wurde eine Überprüfung der allgemeinen Gebührentarife im Hinblick auf eine Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung im Entwässerungsbereich vorgenommen.

Grundlagen hierfür waren die Kostenberechnungen und -schätzungen für den städtischen Haushalt 2014, die Bescheide des Aggerverbandes über die Verbandslasten, die ermittelten Wasserverbrauchszahlen, sowie die bebauten und befestigten privaten Grundstücksflächen, die zurzeit an den Kanal angeschlossen sind.

Die Kalkulation ergab folgende kostendeckenden Verbrauchsgebühren:

Kanalbenutzungsgebühren

	2013	2014
Schmutzwassergebühr pro cbm	3,59 €	3,74 €
Niederschlagswassergebühr pro qm	1,65 €	1,70 €

Nach Abzug des Kostenanteils für die Straßenentwässerung belaufen sich die umzulegenden Kosten auf 6.802.200 € und liegen damit um 91.468 € über den kalkulierten Kosten für das Jahr 2013 (6.710.732 €).

Die deutlich gestiegenen Gebührensätze beruhen im Wesentlichen auf der Weitergabe der Unterdeckung aus dem Jahr 2012. Dem gegenüber stehen Einsparungen in Höhe von rd. 164.000 € aufgrund einer Reduzierung des Aggerverbandsbeitrags im Jahr 2014 (68.000 €) und Einsparungen im Kanalbetrieb (rd. 96.000 €).

Die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) erforderliche Feststellung von Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren ergab für das Jahr 2012 eine Unterdeckung im Bereich der Kanalbenutzungsgebühren in Höhe von 258.747 €. Diese Nachkalkulation beinhaltet lediglich die im Haushalt kalkulierte Abwassergebührenhilfe („Landeszuschuss“) in Höhe von 50.000 €.

In 2012 flossen tatsächlich an Landeszuschuss 391.000 €. Da jedoch in der Gebührenkalkulation lediglich von 50.000 € ausgegangen wurde, wurden 341.000 € als Rückstellung für die Gebührenkalkulation 2013 zur Gebührenstabilität gebildet. Insofern sind bei der Nachkalkulation auch nicht die tatsächlich geflossenen 391.000 € Landeszuschuss zu Grunde gelegt worden, sondern die veranschlagten 50.000 €. Dies entspricht auch den in der Jahresrechnung gebuchten Vorgängen.

In der Kalkulation 2014 wurde nunmehr die Rückstellung aufgelöst sowie der Landeszuschuss in Höhe von 319.639 € für 2013 in Ansatz gebracht.

Rechnerisch bedeutet dies bei den Schmutzwassergebühren eine Ermäßigung von 0,35 €/cbm. Die Niederschlagswassergebühren reduzieren sich um 0,19 €/qm.

Kanalbenutzungsgebühren (unter Berücksichtigung des jeweiligen Landeszuschusses)

	2013	2014
Schmutzwassergebühr pro cbm	3,39 €	3,39 €
Niederschlagswassergebühr pro qm	1,54 €	1,51 €

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben können nicht in gleicher Höhe wie 2013 bestehen bleiben.

Mit fortschreitender Kanalisierung nimmt im Bereich der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben die Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen stetig ab.

Diese – im Hinblick auf die Vorteile einer zentralen Abwasserbeseitigung über öffentliche Abwasserkanäle – positive Entwicklung, hat allerdings die Folge, dass die entstehenden Kosten, die nicht proportional mit der Anzahl der Anlagen sinken, auf weniger Anlagen aufzuteilen sind. In der Folge verringern sich auch die Wasserverbräuche, die als Maßstabseinheit dienen.

Klärschlambeseitigungsgebühr für Kleinkläranlagen

	2013	2014
pro cbm bezogenes Frischwasser	4,66 €	5,20 €

Klärschlambeseitigungsgebühr für abflusslose Gruben

Hier ergeben sich folgende Gebührensätze (pro cbm bezogenes Frischwasser):

Größe der Grube:

	2013	2014
1 – 4 cbm	42,25 €	44,35 €
5 – 6 cbm	23,94 €	24,23 €
ab 7 cbm	12,33 €	12,68 €

Gebühr für Verbandslasten (vollbiologische Kleinkläranlagen):

	2013	2014
pro cbm bezogenes Frischwasser	0,65 €	0,64 €

b.) Neben den Anpassungen der Gebührensätze sind weitere inhaltliche Änderungen der Satzung erforderlich. Dies zum einen, weil Änderungen des Landeswassergesetzes NRW in Kraft getreten sind; insbesondere hat allerdings das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 03.12.2012 die sog. „Bagatellgrenze“ gekippt und entschieden, dass eine Bagatellregelung für den Nichtabzug von nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermengen nicht mehr zulässig ist.

An diese neue Gesetzeslage und Rechtsprechung muss die Gebührensatzung für eine rechtssichere Gebührenerhebung angepasst werden. Insofern empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW den Städten und Gemeinden, die wie die Stadt Lohmar mit Vorausleistungen arbeiten und bei denen im Jahr 2013 die Endabrechnung für das Jahr 2012 erfolgt, eine **rückwirkende Inkraftsetzung** des Wegfalls der Bagatellgrenze zum **01.01.2012**, um auch für die Jahresverbrauchsabrechnung des Jahres 2012 eine wirksame Abrechnungsgrundlage zu haben. Da derzeit noch ein Klageverfahren anhängig ist, in dem ein Abwassergebührenbescheid für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 angefochten wurde, ist hier eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum 01.01.2012 zwingend geboten.

Vor diesem Hintergrund werden nachstehende Regelungen der Satzung auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wie folgt neu gefasst:

Paragraph	alte Fassung	neue Fassung
§ 8 Abs. 1 Satz 1	(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne der § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 KAG, soweit sie	(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 Satz 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 53c LWG und der Verbandslasten nach § 7 KAG, soweit sie

	sich auf die an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner beziehen, Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).	sich auf die an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner beziehen, Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
§ 10	<p>(1) Auf Antrag reduziert sich die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrundezulegende Wassermenge um die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 cbm/Jahr ausgeschlossen. Wird ein Abzug von mehr als 15 cbm/Jahr nachgewiesen, so wird als abzugsfähige Wassermenge die Menge anerkannt, die die Ausschlussgrenze von 15 cbm/Jahr überschreitet.</p> <p>(2) Der Ermäßigungsantrag für das jeweilige Kalenderjahr soll bis spätestens zum 15.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Stadt sind die aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage</p>	<p>(1) Auf Antrag reduziert sich die für die Berechnung der Schmutzwassergebühr zugrundezulegende Wassermenge um die auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (Wasserschwindmengen). Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis 15 cbm/Jahr ausgeschlossen. Wird ein Abzug von mehr als 15 cbm/Jahr nachgewiesen, so wird als abzugsfähige Wassermenge die Menge anerkannt, die die Ausschlussgrenze von 15 cbm/Jahr überschreitet.</p> <p>(2) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Lohmar geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</p> <p>(3) Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungs-</p>

	<p>bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage angeblich nicht zugeführten Wassermengen durch geeichte Zwischenzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Einbau muss durch einen konzessionierten Installateur abgenommen werden.</p>	<p>gemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:</p> <p>a) Abwasser-Messeinrichtung</p> <p>Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>b) Wasserzähler</p> <p>Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p>
--	--	---

		<p>c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</p> <p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p>
§ 11	jeweils alte Gebührensätze (s.o.)	jeweils neue Gebührensätze (s.o.)

Die Änderungen des § 10 Abs. 2 und § 11 treten zum 01.01.2014 in Kraft, die übrigen Änderungen werden rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt.

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Die Festsetzung der kostendeckenden Gebühren dient der Finanzierung der Kosten des Betriebes der öffentlichen Entwässerungsanlage. Die öffentliche Entwässerungsanlage ist eine der Volksgesundheit dienende Einrichtung und kommt allen Einwohnern zugute. Zudem wird die Satzung an die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung angepasst.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Die Erhebung der Gebühren erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben mittels Heranziehungsbescheiden.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Die Kosten ergeben sich unmittelbar aus der Gebührenkalkulation.

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele(Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung ist der Gebührenrahmen auszuschöpfen, d.h. Gebühren sind so festzusetzen, dass die Kosten gedeckt werden. Gebühren sind öffentlich-rechtliche Entgelte, die im Teilergebnisplan (hier: Ver- und Entsorgung) unter Ziffer 4 enthalten sind.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

entfällt

Anlagen:
Änderungssatzung
Kalkulation 2014